FwHOEzG: Art. 4 Verleihung im Namen des Freistaates; Eigentum

Art. 4 Verleihung im Namen des Freistaates; Eigentum

- (1) ¹Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration verliehen. ²Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.
- (2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.